

Stand 1. Oktober 2008

Merkblatt
Steuerbefreiung von juristischen Personen

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes (StG) und Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

Gemäss § 14 Abs. 1 lit. e StG und Art. 56 Bst. h DBG sind juristische Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

Die Steuerbefreiung gilt für die direkte Bundessteuer sowie für die Kantons- und Gemeindesteuern (Gewinn- und Kapitalsteuer sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer). Sie umfasst hingegen nicht die Grundstückgewinnsteuer.

2. Gesuche um Steuerbefreiung

Gesuche um Befreiung von der Steuerpflicht sind schriftlich an die folgende Adresse zu richten:

Kantonales Steueramt
Rechtsdienst
Telli-Hochhaus
5004 Aarau

Telefonische Auskünfte werden unter 062 835 25 40 erteilt. E-Mailanfragen sind an das Sekretariat Rechtsdienst, rita.siegenthaler@ag.ch, zu richten.

Es obliegt der gesuchstellenden juristischen Person darzulegen, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind. Die im Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 (www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Kreisschreiben W95-012D) aufgestellten Voraussetzungen zur Gewährung der Steuerbefreiung für juristische Personen, die öffentliche, gemeinnützige oder Kultuszwecke verfolgen, gelten sinngemäss auch für das kantonale Recht. Dem Gesuch um Steuerbefreiung sind ausserdem die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Statuten neuesten Datums oder Stiftungsurkunde
- Jahresrechnungen und -berichte der letzten zwei Jahre
- Kopien von allfälligen Reglementen
- Unterlagen, welche Aufschluss über die Tätigkeiten des Vereins oder der Stiftung geben können (Prospekte, Broschüren usw.)
- Allfällige Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde oder mit dem Kanton/Bund

Neu gegründete bzw. noch nicht gegründete juristische Personen können einen Vorbescheid verlangen, wenn sie eine Anfrage mit den bereits vorhandenen Unterlagen (z.B. Statuten-Entwurf, Plan-Erfolgsrechnungen, Projekte) an dieselbe Adresse richten.

3. Allgemeine Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- **Juristische Person:** Von der Steuerpflicht befreit werden können nur juristische Personen (z.B. Vereine oder Stiftungen).
- **Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder auf das Wohl Dritter gerichtet sein.
- **Unwiderruflichkeit der Zweckbindung:** Die Mittel der juristischen Person sind für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet. In den Statuten oder in der Stiftungsurkunde muss daher ausdrücklich festgehalten werden, dass die vorhandenen Mittel dauerhaft dem festgelegten Zweck gewidmet sind (Für den Fall der Liquidation ist eine Formulierung vorzusehen, die wie folgt lautet: *"Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zugewendet"*).
- **Tatsächliche Tätigkeit:** Die juristische Person übt die steuerbefreite Tätigkeit tatsächlich aus.

4. Die einzelnen Steuerbefreiungsgründe

Der Begriff der **Gemeinnützigkeit** ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er ist zur Hauptsache durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- **Allgemeininteresse:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss im Interesse der Allgemeinheit liegen und gilt aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderndwert. Ein Allgemeininteresse liegt regelmässig nur dann vor, wenn der Kreis der Personen, denen die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, offen ist.
- **Uneigennützigkeit:** Eine gemeinnützige Tätigkeit ist unter Ausschluss persönlicher Interessen der juristischen Person und ihrer Mitglieder auf das Wohl Dritter gerichtet.

Die juristische Person verfolgt keinen Erwerbs- und keinen Selbsthilfzweck. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel erbringt sie Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit.

Ein **öffentlicher Zweck** liegt vor, wenn eine juristische Person ohne Erwerbs- oder Selbsthilfzweck eine umfassende Tätigkeit zu Gunsten einer eigentlichen Aufgabe des Gemeinwesens erfüllt und ihre finanziellen Mittel dauernd und ausschliesslich diesem Zweck gewidmet sind. Als öffentlich gelten alle Zwecke, deren Erfüllung in den ordentlichen Aufgabenkreis des Gemeinwesens fallen können. Der Begriff des öffentlichen Zweckes muss restriktiv ausgelegt werden.

Eine juristische Person verfolgt **Kultuszwecke**, wenn sie in Lehre und Gottesdienst ein gemeinsames Glaubensbekenntnis pflegt und fördert. Die Konfession oder Religion ist nicht massgebend. Das Glaubensbekenntnis muss gesamtschweizerisch oder zumindest kantonal von Bedeutung sein. Die juristische Person darf keinen Erwerbszweck verfolgen. Kein Kultuszweck liegt vor, wenn eine juristische Person auf religiöser Grundlage bestimmte wirtschaftliche, weltanschauliche, philosophische oder ideelle Aufgaben erfüllt.

5. Abzugsfähigkeit von Spenden (Zuwendungen)

Spenden an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, welche wegen Verfolgung gemeinnütziger oder öffentlicher Zwecke befreit sind, sind steuerlich bis zu 20 % des Reineinkommens / Reingewinns abziehbar. Demgegenüber sind Spenden an Institutionen, welche wegen Verfolgung von Kultuszwecken steuerbefreit sind, nicht abziehbar.

Das Kantonale Steueramt publiziert jährlich eine Broschüre "Zuwendungen". Diese führt die steuerbefreiten juristischen Personen auf, für welche die freiwillig geleisteten Zuwendungen vom Reineinkommen / Reingewinn abziehbar sind. Die elektronische Version ist im Internet (www.steuern.ag.ch > Angebote > Merkblätter/Formulare) verfügbar. Die ausgedruckte Version kann beim Kantonalen Steueramt bestellt werden.